

Aktenzeichen: 6 AZR 776/77

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 9. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG § 111 Abs. 2; BBiG § 15 Abs. 3; BGB §§ 125, 615; KschG 1969 §§ 7, 13 Abs. 3

Leitsätze:

1. Bei einem Streit aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis muß gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG vor der Klageerhebung beim Arbeitsgericht das Verfahren vor dem Ausschuß zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden durchgeführt werden, falls ein solcher Ausschuß besteht.
2. § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG enthält eine prozessuale Ausschußfrist. Wird gegen einen nicht anerkannten Spruch des Ausschusses nicht fristgemäß Klage beim Arbeitsgericht erhoben, so hat dies nur die prozessuale Folge, daß der vor dem Ausschuß verhandelte Streitgegenstand von keiner Partei mehr vor die Arbeitsgerichte gebracht werden kann.
3. Weitere materiell-rechtliche Wirkungen kommen der Frist des § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG nicht zu. Das Arbeitsgericht kann die von dem Ausschuß entschiedene, jedoch von einer Partei nicht anerkannte und auch nicht vor dem Arbeitsgericht weiterverfolgte Frage als Vorfrage in einem Folgeprozeß selbständig würdigen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 776/77

8 Sa 921/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
9. Oktober 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, den Richter Roeper und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Döring und Dr. Michels für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 24. Juni 1977 - 8 Sa 921/76 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stand seit dem 1. September 1973 in einem Berufs-ausbildungsverhältnis bei der Beklagten. Er erhielt zuletzt eine monatliche Ausbildungsvergütung in Höhe von 478,-- DM brutto. Am 15. April 1976 kündigte die Beklagte das Ausbildungsverhältnis wegen eines Vorfalls vom 14. April 1976 mündlich fristlos auf. Hiergegen rief der Kläger den nach § 111 Abs. 2 ArbGG zuständigen Ausschuß an. Dieser fällte am 16. Juni 1976 einen Spruch, wonach die fristlose Kündigung wegen Formmangels unwirksam sei. Die Beklagte erkannte den Spruch nicht an. Mit Schreiben vom 23. Juni 1976 kündigte die Beklagte das Ausbildungsverhältnis mit dem Kläger vorsorglich noch einmal fristlos.

Der Kläger, der seit 1. April 1976 keine Ausbildungsvergütung mehr von der Beklagten erhalten hatte, rief den nach § 111 Abs. 2 ArbGG zuständigen Ausschuß am 2. Juli 1976 erneut an mit dem Antrag festzustellen, daß auch die fristlose Kündigung vom 23. Juni 1976 unwirksam und die Beklagte verpflichtet sei, ihm Ausbildungsvergütung für die Monate April bis einschließlich Juni 1976 zu zahlen. In der Sitzung des Ausschusses am 14. Juli 1976 erklärte die Beklagte, sie gebe ihre Kündigung vom 23. Juni 1976 auf; der Kläger widersprach dem nicht. Mit Spruch vom selben Tag billigte der Ausschuß dem Kläger für die Monate April bis einschließlich Juni 1976 eine Ausbildungsvergütung von 1.434,-- DM zu. Die Beklagte erkannte auch diesen Spruch nicht an.

Mit seiner am 27. Juli 1976 eingereichten Klage hat der Kläger von der Beklagten Zahlung der Ausbildungsvergütung in Höhe von 1.434,-- DM begehrt und die Auffassung vertreten, die Beklagte sei zur Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung verpflichtet, da die Kündigung der Beklagten vom 15. April 1976 wegen Formmangels nichtig sei.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten und geltend gemacht, der Kläger könne sich nicht mehr auf die Nichtigkeit der fristlosen Kündigung vom 15. April 1976 berufen, da er die Ausschlußfrist des § 111 Abs. 2 ArbGG zur Erhebung der Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung versäumt

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

habe.

Das Arbeitsgericht hat der Klage, soweit der Kläger damit Ausbildungsvergütung für die Zeit vom 1. bis 15. April 1976 begehrt hat, in Höhe von 223,06 DM stattgegeben. Die weitergehende Klage hat es abgewiesen mit der Begründung, die Kündigung der Beklagten vom 15. April 1976 sei nicht mehr als unwirksam anzusehen, da der Kläger nach dem Spruch des Ausschusses innerhalb der in § 111 Abs. 2 ArbGG vorgesehenen Frist keine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit erhoben habe.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt, an den Kläger über den bereits zugesprochenen Betrag von 223,06 DM brutto hinaus weitere 902,27 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Juli 1976 zu zahlen; im übrigen hat es die Berufung zurückgewiesen, da ein Angebot der Arbeitsleistung für die Zeit vom 15. April bis 4. Mai 1976 nicht nachgewiesen sei. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten mit dem Ziel, die arbeitsgerichtliche Entscheidung wiederherzustellen. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I. Gegen die Zulässigkeit der Klage bestehen keine Bedenken. Bei dem Anspruch auf Zahlung von Ausbildungsvergütung handelt es sich um eine Streitigkeit aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis. Solchen Streitigkeiten muß vor Klageerhebung vor dem Arbeitsgericht ein Vorverfahren vor einem berufsständischen Ausschuß vorangehen, wenn ein solcher gebildet ist (§ 111 Abs. 2 ArbGG). Das Vorverfahren, das das arbeitsgerichtliche Güteverfahren ersetzt, ist Prozeßvoraussetzung für die Klage (Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 11 RdNr. 6; Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 111 RdNr. 3; Knopp-Kraegeloh, BBiG, 1978, § 102 RdNr. 4; BAG AP Nr. 2 zu § 111 ArbGG, zu I 1 der Gründe). Diese Voraussetzung ist erfüllt, denn der Kläger hat den bei der zuständigen Kreishandwerkerschaft gebildeten Ausschuß wegen der von der Beklagten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

verweigerten Zahlung der Ausbildungsvergütung angerufen und
- nachdem die Beklagte den vom Ausschuß gefällten Spruch
nicht anerkannt hat - innerhalb der Zwei-Wochen-Frist des
§ 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG Klage erhoben.

II. In der Sache selbst hat das Landesarbeitsgericht angenommen,
daß dem Kläger die Ausbildungsvergütung für die Zeit vom 5. Mai
1976 - dem Tag, an dem der Kläger der Beklagten nach Ausspruch
der außerordentlichen Kündigung vom 15. April 1976 seine Dienste
angeboten hat - bis zum 30. Juni 1976 zusteht, da die Kündigung
wegen Formmangels nichtig sei. Diese Auffassung wird im ange-
fochtenen Urteil wie folgt begründet:

Die von der Beklagten lediglich mündlich ausgesprochene
Kündigung sei nach § 15 Abs. 3 BBiG in Verbindung mit § 125 BGB
nichtig. Die fristlose Kündigung gelte entgegen dem Spruch
des Innungsausschusses nicht etwa deshalb als wirksam, weil
der Kläger die Ausschußfrist des § 111 Abs. 2 ArbGG versäumt
habe. Die Versäumung der Frist des § 111 Abs. 2 ArbGG habe
lediglich eine prozessuale Ausschußwirkung mit der Folge,
daß der vor dem Ausschuß verhandelte Streitgegenstand von
keiner Partei mehr vor die Arbeitsgerichte gebracht werden
könne. Für die Frage der materiellen Wirksamkeit der Kündigung
vom 15. April 1976 sei dies jedoch ohne Einfluß. § 7 KSchG
sei auf die versäumte Ausschußfrist des § 111 Abs. 2 ArbGG
nicht analog anwendbar. Durch die analoge Anwendung des § 7
KSchG könne allenfalls das Fehlen eines wichtigen Grundes
geheilt werden, nicht aber die Nichtigkeit der Kündigungser-
klärung wegen Formmangels. Nach der Versäumung der Ausschuß-
frist des § 111 Abs. 2 ArbGG sei zwar eine Klage auf Feststellung
der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung
ausgeschlossen. Als Vorfrage für den Anspruch auf Zahlung
der vereinbarten Ausbildungsvergütung unterliege die Frage,
ob die Kündigung wirksam sei, jedoch der vollen gerichtlichen
Nachprüfung. Diese Nachprüfung führe zu dem Ergebnis, daß
die fristlose Kündigung vom 15. April 1976 unwirksam sei,
da sie das konstitutive Schriftformerfordernis des § 15 Abs.
3 BBiG verletzt habe. Da die Kündigung vom 15. April 1976
das Ausbildungsverhältnis des Klägers nicht beendet habe,
stehe dem Kläger für die Zeit vom 5. Mai 1976 bis 30. Juni 1976

- 5 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Ausbildungsvergütung nach § 615 BGB zu.

III. Dieser rechtlichen Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist im Ergebnis zuzustimmen.

1. Dem Kläger steht die der Höhe nach unstreitige Ausbildungsvergütung nach § 615 BGB zu, da die Beklagte sich ab 5. Mai 1976 in Annahmeverzug befunden hat und die von der Beklagten am 15. April 1976 ausgesprochene Kündigung unwirksam ist. Nach § 15 Abs. 3 BBiG muß die Kündigung eines Ausbildungsverhältnisses schriftlich erfolgen. Die Schriftform ist Wirksamkeitsvoraussetzung; die nur mündlich ausgesprochene Kündigung ist daher nach § 125 BGB nichtig.

2. Die gegen die rechtliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts gerichteten Rügen der Revision sind erfolglos. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Entgegen der Auffassung der Revision ist der Formmangel der fristlosen Kündigung nicht dadurch geheilt, daß der Kläger es versäumt hat, innerhalb von zwei Wochen nach dem Spruch des Ausschusses Klage auf Feststellung zu erheben, daß die fristlose Kündigung unwirksam ist. Es kann für die Entscheidung dieses Rechtsstreits dahinstehen, ob der Kläger oder die Beklagte, die den Spruch des Ausschusses nicht anerkannt hat, nunmehr Feststellungsklage zu erheben hatte (vgl. zu dieser Streitfrage Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 111, RdNr. 15; Dietz-Nikisch, ArbGG, 1954, § 111, RdNr. 8; Etzel in AR-Blattei, D Arbeitsgerichtsbarkeit, V B II 30; Hurlebaus, BB 1975, 1533; Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 111, RdNr. 9). Eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung wäre vorliegend wegen Versäumung der in § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG enthaltenen Frist als unzulässig abzuweisen gewesen. Denn bei der Frist des § 111 Abs. 2 Satz 3 ArbGG handelt es sich um eine prozessuale Ausschlußfrist (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 111, RdNr. 14; Rohlfing-Rewolle, ArbGG 1979, Anm. 6 zu § 111; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 111, RdNr. 8). In dem vorliegenden Rechtsstreit geht es jedoch um einen anderen Streitgegenstand. Der Kläger begehrt nicht die Fest-



- 6 -

stellung der Unwirksamkeit der von der Beklagten ausgesprochenen Kündigung, sondern Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der Ausbildungsvergütung. In diesem Verfahren ist zwar als Vorfrage zu prüfen, ob die Kündigung rechtswirksam ist. Der Umstand, daß in einer Kündigungsschutzklage die Unwirksamkeit der Kündigung aus prozessualen Gründen nicht mehr festgestellt werden kann, hindert das Gericht nicht, in diesem Verfahren mit einem anderen Streitgegenstand materiellrechtlich über die Wirksamkeit der Kündigung zu befinden. Ist das aber der Fall, so kann die Versäumung einer prozessualen Ausschlußfrist in einem anderen Verfahren nicht die materielle Wirksamkeit der Kündigung für dieses Verfahren fingieren.

b) Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch folgende Überlegungen unterstützt:

aa) Es bestand für den Kläger keine Notwendigkeit, vor Erhebung der Leistungsklage auf Zahlung von Ausbildungsvergütung durch eine Feststellungsklage die Unwirksamkeit der Kündigung feststellen zu lassen. Der Kläger konnte, nachdem er wegen der Ausbildungsvergütung das Verfahren nach § 111 ArbGG - Anrufung des zuständigen Ausschusses - durchgeführt hatte, sofort auf Leistung klagen. Der Umstand, daß er zuvor den Innungsschutz bereits mit dem Antrag angerufen hatte, die Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung festzustellen, die Feststellungsklage beim Arbeitsgericht dann jedoch nicht erhoben hat, kann nicht bewirken, daß die Wirksamkeit der formnichtigen Kündigung nunmehr in Klagen, die auf einen anderen Streitgegenstand als die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung gerichtet sind, als fingiert angesehen wird.

bb) Der Revision kann auch nicht darin gefolgt werden, daß die Wirksamkeit der Kündigung in einem solchen Fall sich aus entsprechender Anwendung der §§ 4, 7 KSchG ergibt. Eine entsprechende Anwendung des § 7 KSchG scheitert hier schon daran, daß eine rechtsähnliche Lage, die eine Analogie rechtfertigt, nicht gegeben ist. Nach § 7 KSchG greift die Fiktion der Rechtswirksamkeit der Kündigung von Anfang an nur dann ein, wenn die Rechtsunwirksamkeit einer lediglich sozial ungerechtfertigten Kündigung nicht rechtzeitig in der Frist

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



